

Interpellation Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann vom 16. Februar 2021

Illegale Hundimporte

Schriftliche Antwort der Regierung vom 4. Mai 2021

Martin Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann erkundigt sich in seiner Interpellation vom 16. Februar 2021 nach der verschärften Problematik des illegalen Hundehandels während der Covid-19-Epidemie. Unseriöse Anbieterinnen und Anbieter aus dem Ausland verkaufen Hunde, die häufig unter qualvollen Bedingungen gehalten werden und die beim Verkauf bereits krank sind. Er fragt bei der Regierung nach, was getan werden kann, um das Tierleid zu mindern.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Gemäss dem Jahresreport der nationalen Hundedatenbank Amicus¹ lebten Ende Jahr 2020 in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein 540'386 registrierte Hunde. Im Kanton St.Gallen waren es zum selben Zeitpunkt 29'235. Letztes Jahr wurde gesamtschweizerisch die überdurchschnittlich hohe Zahl von 63'186 Hunden neu in Amicus erfasst. Von diesen Neuregistrierungen stammten 28'399 Hunde aus dem Ausland. Die meisten Importhunde kommen aus europäischen, vor allem aus EU-Ländern, in die Schweiz. Betrachtet man die Entwicklung über die letzten drei Jahre im Kanton St.Gallen, so fällt auf, dass sich die Anzahl durch Organisationen und Händlerinnen bzw. Händler gewerblich in den Kanton eingeführten Hunde von 158 im Jahr 2018 über 297 im Jahr 2019 hin zu 427 im Jahr 2020 fast verdreifacht hat. Private Hundimporte müssen dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV) nicht gemeldet werden. In der Datenbank Amicus sind rund 1'400 Hunde für das Jahr 2020 erfasst (liegt im Rahmen der Vorjahre). Nach wie vor wird also weitaus die grössere Zahl an «neuen» Hunden von Privatpersonen über die Grenze in den Kanton gebracht. Sowohl bei durch Händlerinnen bzw. Händler und Organisationen wie auch durch Privatpersonen importierten Hunden werden Verstösse gegen das eidgenössische Tierschutzgesetz (SR 455) (u.a. Transport, Betreuung, Importverbot von coupierten Hunden, fehlende Handelsbewilligung), das eidgenössische Tierseuchengesetz (SR 916.40; abgekürzt TSG) (u.a. Impfpflicht, Kennzeichnung, Heimtierpass) oder die Zollbestimmungen (u.a. Deklarationspflicht, Verzollung, Mehrwertsteuerabgabe) festgestellt. Das sind in der Gesamtheit die sogenannten «illegalen» Importe.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Seit dem Jahr 2015 erfasst das AVSV die gemeldeten Fälle illegal in den Kanton St.Gallen importierter Heimtiere – in der Regel Hunde, einige wenige Katzen – systematisch und publiziert sie im Jahresbericht². Bis und mit dem Jahr 2019 war eine klare Zunahme mit einem Maximum von 74 nicht korrekten Heimtierimporten (70 Hunde und vier Katzen) zu verzeichnen. Im Jahr 2020 waren es mit 48 Fällen (46 Hunde- und zwei Katzenimporte) bedeutend weniger. Mögliche Gründe für diesen Rückgang sind einerseits die reduzierte Reisetätigkeit wegen den Covid-19-Massnahmen oder andererseits die vom Zoll in Zusammenarbeit mit dem AVSV verbesserten Kontrollen und konsequente Ahndung – Rückweisung, Beschlagnahmung und Strafanzeigen – zeigen Wirkung.

¹ Siehe www.amicus.ch.

² Siehe <https://www.sg.ch/gesundheits-soziales/verbraucherschutz-veterinaerwesen.html>.

In den letzten fünf Jahren führte die Staatsanwaltschaft des Kantons St.Gallen insgesamt fünf Strafverfahren im Bereich des «illegalen Hundehandels». Ein Aufwärtstrend ist bei den st.gallischen Strafverfolgungsbehörden im Bereich des «illegalen Hundeimports» in den letzten fünf Jahren nicht zu erkennen.

Ganz anders sieht es bei der eidgenössischen Zollverwaltung aus. Das «Kompetenzzentrum Heimtiere» in Brig, das erst seit zwei Jahren existiert, verzeichnet in den letzten Monaten eine massive Zunahme der Meldungen der Grenzwaache wegen Zollvergehen im Zusammenhang mit Heimtierimporten. Gemäss Auskunft stehen zurzeit noch keine öffentlich zugänglichen Zahlen zur Verfügung.

2. Seit dem Jahr 2017 wurde die Zusammenarbeit zwischen AVSV und der Schweizer Grenzwaache im Rheintal intensiviert. Mehrmals im Jahr sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AVSV zusammen mit der Grenzwaache im rückwärtigen Raum oder an den Zollstellen im Einsatz. Auf nationaler Ebene wurden Plattformen und Arbeitsgruppen zum Thema auf die Beine gestellt und es findet auch unter den Grenzkantonen ein reger Austausch statt.

Grundsätzlich muss zwischen dem legalen und dem illegalen Hundehandel unterschieden werden. Beim legalen Hundehandel wird im direkten Kontakt mit den bewilligten Handelsorganisationen versucht, in allen Belangen – Transportbedingungen, Dokumente, Gesundheitszustand der Tiere – Verbesserungen herbeizuführen. In der Regel stösst das AVSV auf offene Ohren und die Anliegen werden aufgenommen und umgesetzt. Wird ein illegaler Handel entdeckt, stehen dem AVSV die üblichen gesetzlichen Eingreif- und Ahndungsmittel, wie Verfügung, Strafanzeige und Beschlagnahmung zur Verfügung. Ein guter Vollzug der geltenden Vorschriften ist einem generellen Verbot des Handels mit Hunden aus dem Ausland vorzuziehen. Ein Verbot allein durch die Schweiz – sofern überhaupt möglich – ist sinnlos, da ausländische Handelsorganisationen die Schweiz weiterhin beliefern würden und zu befürchten wäre, dass sich in der Schweiz ein Schwarzmarkt entwickelt, insbesondere solange die Nachfrage hoch ist.

3. Die Nachfrage nach Hunden ist in der Schweiz im Moment sehr hoch. Der entsprechende Bedarf kann kurzfristig und vermutlich aus Kostengründen (ausländische Hunde sind in der Regel günstiger als Tiere aus der Schweiz) auch längerfristig nicht durch die Schweizer Hundezuchten gedeckt werden. Es herrscht bei vielen Interessenten für Hunde eine gewisse «Online-Mentalität»: Heute bestellt, morgen geliefert. Das AVSV macht auf seiner Homepage und mittels medialer Präsenz immer wieder auf die Problematik aufmerksam und steht den Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons bei Fragen zur Verfügung.
4. Da bei illegalen Hundeimporten regelmässig mehrere Straftatbestände und mehrere Gesetze betroffen sein können, kann die Höhe der Sanktion je nach Fall stark variieren. In einfachen Fällen handelt es sich grundsätzlich um Übertretungen, die mit Bussen bis Fr. 40'000.– bestraft werden können (Art. 47 TSG). In schwereren Fällen kann ein Vergehen vorliegen, bei dem die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe sein kann. In den von der Staatsanwaltschaft St.Gallen in den letzten fünf Jahren beurteilten Fällen wurden Bussen in der Höhe von mehreren hundert bis mehreren tausend Franken sowie Geldstrafen in der Höhe von bis zu 90 Tagessätzen ausgesprochen. Regelmässig werden ausserdem die unrechtmässig erwirtschafteten Vermögenswerte in Form einer Ersatzforderung eingezogen. Die Täterschaft verliert dadurch sämtlichen Gewinn, den sie durch den illegalen Hundehandel erlangt hat. Die Strafen scheinen hinreichend abschreckend.

5. Eine gesetzliche Meldepflicht besteht, wenn ein Tierarzt oder eine Tierärztin bei einem Tier eine meldepflichtige Tierseuche vermutet. Dies ist bei einem Hund der Fall, wenn er aus einem Tollwutrisikoland ohne die erforderlichen Impfungen eingeführt wurde oder wenn der Tierärztin bzw. dem Tierarzt die Impfeinträge unglaubwürdig erscheinen.

Im Kanton St.Gallen weist das AVSV die Tierärztinnen und Tierärzte bei den jährlich stattfindenden Informationsveranstaltungen und im direkten Kontakt immer wieder darauf hin, alle Fälle zu melden, wenn sie vermuten, dass Importvorschriften nicht eingehalten sein könnten. Dies geschieht auch sehr zuverlässig und gehört zu einer «good veterinary practice». Etwa die Hälfte der illegalen Heimtierimporte, die das AVSV in den letzten Jahren bearbeitet hat, wurden dem Amt durch die Tierärzteschaft gemeldet.

6. Zur Beantwortung dieser Frage hat sich das AVSV Mitte April 2021 bei vier grösseren Tierheimen im Kanton erkundigt. Alle Tierheime erklärten, dass sie kaum mehr Hunde zum Platzieren hätten. Die Nachfrage, insbesondere für kleine Hunde, sei sehr gross. Ein Trend, dass «nicht gewollte» Hunde wieder zurückgegeben würden, stellen sie bis jetzt nicht fest.
7. Illegale Importe kommen vorwiegend bei Hunden vor, seltener bei Katzen und sehr selten bei anderen Tierarten wie Vögel oder Reptilien. Das hängt mit der viel grösseren Anzahl importierter Hunde zusammen, aber auch von der unterschiedlichen Wahrscheinlichkeit, je nach Grösse der Tiere, vom Zoll überhaupt entdeckt zu werden.